

14.12.2017

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.12.2017
zu Ltg.-**2029/V-12-2017**
~~-Ausschuss~~

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Rausch, Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Hauer,
Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

gemäß § 60 LGO

zum Antrag des Rechts- und Verfassungs-Ausschusses betreffend Gesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und das NÖ Verlautbarungsgesetz 2015 geändert werden und das NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVG) erlassen wird, LT-2029/V-12-2017

Der dem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf wird in Artikel 3 (NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVG)) wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 lautet § 68 Abs. 1:

„(1) Die Landeswahlbehörde hat spätestens vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu ermitteln, ob das Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung von mindestens 25.000 zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgern oder von dem Bevollmächtigten gemäß Art. 47a Abs. 3 NÖ LV 1979 unter Maßgabe der Voraussetzungen des Art. 47a Abs. 3 NÖ LV 1979 gestellt wurde.“

2. In Artikel 3 wird in § 76 Abs. 2 das Zitat „§§ 65 bis 70 LWO“ ersetzt durch das Zitat „§§ 65 bis 72 LWO“.

3. In Artikel 3 wird in § 85 Abs. 2 der Betrag „€ 0,60“ ersetzt durch den Betrag „€ 0,75“.